

# Herzlich Willkommen

Die Feier im Betrieb und ihre lohnsteuerlichen Nachwehen

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung rund um betriebliche Feiern und Betriebsveranstaltungen

München, 14.05.2025

rehm Campus



## Matthias Janitzky

- Lohnsteuerreferat OFD NRW
- Tätig u.a. in der Aus- und Fortbildung der Lohnsteuer-Außenprüfung in NRW
- Zuständig für Fragen zum Arbeitslohn, Steuerbefreiungs- und Pauschalierungsvorschriften
- Langjähriger Autor und Referent für verschiedene Anbieter zum Thema Lohnsteuer

# Betriebsveranstaltungen - Historie

## ❖ Grundsatzentscheidungen des BFH

Erste Grundsatzentscheidung des BFH zu Betriebsveranstaltungen bereits in den 50'er Jahren (VI 176/60 S, **Streitjahre 1958/1959**)

- Betriebsveranstaltungen sind nur solche, an denen **alle Mitglieder** der Belegschaft **teilnehmen können und mindestens ein größerer Teil** sich auch **tatsächlich** beteiligt
- Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen (Essen, Getränke, Beförderung zum Ausflugsort, Weihnachtspäckchen usw.) sind grundsätzlich Arbeitslohn
- Aber: **Übliche** Zuwendungen = kein Arbeitslohn (Annehmlichkeit)
  - Annehmlichkeitsgrenze: **20 – 25 DM** jährlich für jeden Arbeitnehmer **im Kalenderjahr**
  - **Maßgabe** der **objektiven Bereicherung** des einzelnen ArbN = Kosten für den äußeren Rahmen (z.B. die Saalmiete und die Kosten der Musikkapelle) kein Arbeitslohn

# Betriebsveranstaltungen - Historie

Zweite Grundsatzentscheidung des BFH (VI R 85/90, **Streitjahre 1983, 1985 und 1986**)

- Quantifizierung des Begriffs Betriebsveranstaltung durch den BFH
  - Betriebsveranstaltung = **Leistung i.g.ü.e.l.d.A. oder Arbeitslohn** (Wegfall des bisherigen Annehmlichkeitsgedanken)
  - **Maßgebend:** Höhe der Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung je **teilnehmenden ArbN**
  - **Gesamtkosten = alle Kosten** des Arbeitgebers für die Betriebsveranstaltung nunmehr auch
    - Kosten für den äußeren Rahmen (z.B. die Saalmiete),
    - Kosten, die auf Begleitpersonen des ArbN entfallen (Zurechnung auf den jeweiligen ArbN),
    - Fahrtkosten, die Teil der Betriebsveranstaltung sind
  - **Einführung** einer **einheitlichen Freigrenze** durch den BFH (1983 – 1992 = 150 DM; Anhebung durch FinVerw ab 1993 auf 200 DM; nach Einführung des Euros = 110 €)
  - Überschreiten der Freigrenze führt insgesamt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn
  - Regelung gilt für **eintägige** Veranstaltungen und **maximal 2 Betriebsveranstaltungen** im Jahr, an denen der ArbN teilnimmt

# Betriebsveranstaltungen - Historie

Dritte Grundsatzentscheidung des BFH in 2013 (VI R 94/10 und VI R 7/11)

- Arbeitslohn aufgrund Teilnahme an Betriebsveranstaltung:
  - Nur das, was ArbN unmittelbar konsumieren können (Kosten des äußeren Rahmens kein Arbeitslohn).
  - Kosten für Begleitpersonen des ArbN bleiben bei der Berechnung, ob Freigrenze überschritten ist, außen vor.

Ab 2015: Umgang mit Betriebsveranstaltungen **gesetzlich** bestimmt

§ 19 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 1a  
ESTG

- Wiederherstellung **bisheriger** Rechtslage:
  - **Sämtliche Kosten** für eine Betriebsveranstaltung sind in Gesamtkosten einzubeziehen
  - Kosten für **Begleitpersonen** des ArbN sind diesem zuzurechnen
  - Auf die objektive Bereicherung des einzelnen ArbN kommt es nicht an
- Einführung eines **Freibetrags** (110 €) **anstelle** Freigrenze für 2 Betriebsveranstaltungen/ArbN

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell

## § 19 Einkommensteuergesetz (EStG)

.....

### 1a.

<sup>1</sup>Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). <sup>2</sup>Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.<sup>3</sup>Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.<sup>4</sup>Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.<sup>5</sup>Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen;

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell

BFH  
VI R 31/18

## Erstes BFH-Verfahren nach gesetzlicher Bestimmung

- Aufteilung Gesamtkosten
  - Kosten für ArbN, die zugesagt hatten, aber nicht teilgenommen haben („No-Show-Kosten“), gehören in die Gesamtkosten
    - Grundsatz: alle mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Kosten sind anzusetzen
    - Unerheblich: messbarer Vorteil beim teilnehmenden ArbN
  - **Hinweis:** Verfassungsbeschwerde (BVerfG: 2 BvR 1443/21) nicht angenommen

### Beispiel:

ArbG plant als Weihnachtsfeier einen gemeinsamen Kochkurs. Von den insgesamt 30 ArbN sagen 27 ArbN zu. ArbG zahlt je angemeldeten ArbN 113,05 € an den Veranstalter. Zwei ArbN sagen ihre Teilnahme kurzfristig ab.

Lösung	Berechnung ArbG	Berechnung FA/BFH	Gesamt FA/BFH
Gesamtkosten ArbG	$25 \times 113,05 \text{ €} = 2.826,25 \text{ €}$	$27 \times 113,05 \text{ €}$	$3.052,35 \text{ €}$
Freibetrag für Betriebsveranstaltungen	$25 \times 110,00 \text{ €} = 2.750,00 \text{ €}$	$25 \times 110,00 \text{ €}$	$2.750,00 \text{ €}$
Geldwerter Vorteil für Pauschalierung mit 25%		$76,25 \text{ €}$	$302,35 \text{ €}$

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell

BFH  
VIR 5/22

Zweites BFH-Verfahren: Betriebsveranstaltung mit begrenztem Teilnehmerkreis

Streitig	<b>Kann steuerpflichtige (Weihnachts-)Feier von Führungskräften pauschal mit 25 % als Betriebsveranstaltung versteuert werden?</b>
Sachverhalt	<b>Feier der Vorstandmitglieder</b> <ul style="list-style-type: none"><li>ArbG veranstaltete interne Weihnachtsfeier, ausschließlich für Vorstandmitglieder</li><li>Die Kosten betrugen insgesamt rd. 8.000 €</li></ul> <b>Feier der Mitarbeiter des oberen Führungskreises</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Zudem interne Weihnachtsfeier für Mitarbeiter des oberen Führungskreises.</li><li>Die Veranstaltungskosten betrugen insoweit rd. 168.000 €</li></ul>
Finanzamt	<b>Nachholung Lohnversteuerung; keine Pauschalierung mit 25% möglich</b>
FG Köln 6 K 2175/20	<b>Keine Pauschalierung mit 25% möglich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Pauschalierung nur möglich, wenn Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht</li><li>FG Köln folgte aktueller Rechtsprechung FG MS (Az. 8 K 32/19 E, P, L.) + BFH-Rechtsprechung vor gesetzlicher Neuregelung</li><li>Intention Gesetzgeber = Wiederherstellung früherer Rechtslage; keine Erweiterung Anwendungsbereich vorgesehen</li></ul>

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell

BFH  
VIR 5/22

## Zweites BFH-Verfahren: Betriebsveranstaltung mit begrenztem Teilnehmerkreis

BFH  
VIR 5/22

### **Lohnsteuerpauschalierung ist zulässig**

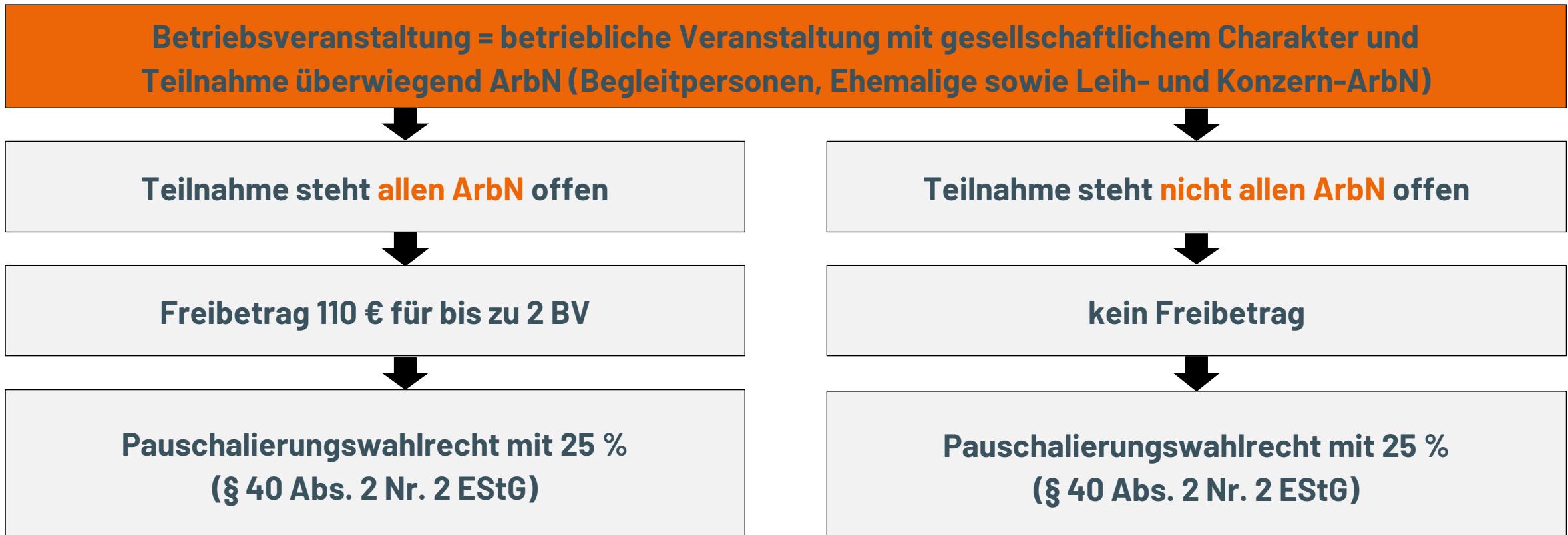
- Betriebsveranstaltungen liegen vor, selbst wenn die Teilnahme nicht allen Betriebsangehörigen offensteht
- Es handelt sich bei den strittigen Veranstaltungen gleichwohl um Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter
- Ein „Offenstehen“ für alle Mitarbeiter ist nur für die Freibetragsgewährung nötig
- Begriff der Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG entspricht der Definition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG (identische Auslegung)

**Beachte:** BFH-Urteil ist im BStBl. II 2024, 748

**Hinweis:** Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2024 hat der BR ohne Erfolg vorgeschlagen, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG wieder einzuschränken (BR-Drs. 369/1/24).

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell

Zweites BFH-Verfahren: Rechtsfolge



# Betriebsveranstaltungen - Aktuell

Auffassung  
des  
Referenten

Welche Ereignisse können nunmehr als Betriebsveranstaltungen angesehen werden?

- Ereignisse **unter** Berücksichtigung des Freibetrags von 110 €:
  - Sämtliche Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter, an denen
    - die Teilnahme allen Angehörigen oder eines Betriebsteils offensteht (z. B.: Betriebsausflüge / Weihnachtsfeier / Jubiläumsfeier) und
    - an denen überwiegend ArbN (Begleitpersonen, Ehemalige sowie Leih- und Konzern-ArbN) teilnehmen.
- Ereignisse **ohne** Berücksichtigung des Freibetrags von 110 €:
  - Sämtliche betriebliche Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter, an denen
    - **überwiegend** ArbN teilnehmen,
    - der Anlass der Veranstaltung **keine** konkrete Arbeitsleistung honoriert (belohnender Charakter) und
    - der **Anlass** der Veranstaltung **nicht zuvorderst** der **bloßen Nahrungsaufnahme** dient.

Beispiel: Teammeeting bzw. Teamevents mit Privatanteil

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell



## Beispiel 1:

Ein ArbG ermöglicht 5 zufällig ausgewählten ArbN die Teilnahme an einem Ferrari-Fahrsicherheitstraining. Im Anschluss daran findet auf der Rennstrecke noch eine Abschlussfeier mit Essen und Trinken statt. Die Gesamtkosten der Veranstaltung betragen 5.000 €.

## Lösung:

Es handelt sich um eine Betriebsveranstaltung (Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichen Charakter). Die Gewährung des Freibetrags von 110 € ist jedoch nicht möglich, da die Teilnahme nicht allen Betriebsangehörigen oder eines Betriebsteils offensteht.

Die Kosten in Höhe von 5.000 € kann der ArbG nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG mit 25% pauschal besteuern.

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell



## Beispiel 2:

Ein ArbG gewährt den 5 umsatzstärksten Vertriebsmitarbeitern im Unternehmen die Teilnahme an einer Karibik-Kreuzfahrt. Die Gesamtkosten der Reise betragen 50.000 €.

## Lösung:

Es handelt sich **nicht** um eine Betriebsveranstaltung. Vielmehr handelt es sich um eine sog. Incentive-Reise (Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit **belohnendem** Charakter).

Die Kosten in Höhe von 50.000 € kann der ArbG nach § 37b Abs. 2 EStG mit 30% pauschal besteuern.

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell



## Beispiel 3:

Die HR-Abteilung (10 Personen) eines Unternehmens holt im Januar die alljährliche Weihnachtsfeier in einem Restaurant nach. Die Gesamtkosten des Abends für Speisen, Getränke und Weihnachtspräsenz betragen 2.000 €.

## Lösung:

Es handelt sich um eine Betriebsveranstaltung. Der Anlass der Veranstaltung ist die jährliche Weihnachtsfeier einer Organisationseinheit im Betrieb. Solche Veranstaltungen dienen der Pflege des persönlichen Kontakts der Betriebsangehörigen untereinander und mithin die Verbesserung des Betriebsklimas (*geselliges Beisammensein*). Hier steht nicht die reine Nahrungsaufnahme im Vordergrund!

Die Kosten pro Teilnehmer betragen 200 €. Unter Ausnutzung des Freibetrags von 110 € beträgt der steuerpflichtige Arbeitslohn pro Teilnehmer 90 €. Der ArbG kann den insgesamt steuerpflichtigen Arbeitslohn in Höhe von 900 € nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG mit 25% pauschal besteuern.

# Betriebsveranstaltungen - Aktuell



## Beispiel 4:

Die vier Geschäftsführer einer Firma gehen viermal im Jahr auf Kosten der Gesellschaft in ein exklusives Restaurant und besprechen während dem Essen auch Themen der Unternehmensführung. Die Kosten betragen 2.000 €.

## Lösung:

Es handelt sich **nicht** um eine Betriebsveranstaltung.

Der **Anlass** der Veranstaltung dient **zuvorderst** der **reinen Nahrungsaufnahme** und muss m. E. abgegrenzt werden, zu reinen Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter in dem das gesellige Beisammensein im Vordergrund steht. Im Gegensatz zu Beispiel 3 handelt es sich deshalb hier um eine berufliche Mahlzeitengestellung des ArbG (sog. Belohnungssessen, R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2024).

Die Kosten in Höhe von 2.000 € kann der ArbG nach § 37b Abs. 2 EStG mit 30% pauschal besteuern.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hultschinerstr. 8  
81677 München

[www.rehm-verlag.de](http://www.rehm-verlag.de)

Diese Folien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung des Verlags weiterverbreitet werden.

rehm Campus